

**Amtliche Bekanntmachungen der Dualen Hochschule Baden-Württemberg
Nr. 8/2010
(7. Juli 2010)**

**Richtlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zum Umgang mit
wissenschaftlichem Fehlverhalten an der Dualen Hochschule Baden-Württemberg**

Vom 7. Juli 2010

Aufgrund von § 2 Abs. 4 Satz 3 des Gesetzes zur Errichtung der Dualen Hochschule Baden-Württemberg (DH-ErrichtG) in Verbindung mit § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 11 und § 3 Abs. 5 Landeshochschulgesetz (LHG) hat der Gründungssenat der Dualen Hochschule Baden-Württemberg in seiner Sitzung am 7. Juli 2010 nachfolgende Richtlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten an der Dualen Hochschule Baden-Württemberg beschlossen.

Die in dieser Richtlinie benutzten Bezeichnungen für die Mitglieder der Dualen Hochschule Baden-Württemberg sowie für deren Ämter, Tätigkeiten und Funktionen sind geschlechtsneutral zu verstehen. Frauen führen alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in der entsprechenden weiblichen Form. Dies gilt auch für die Führung von Hochschulgraden, akademischen Bezeichnungen und Titeln.

Vorbemerkung

Die folgenden Richtlinien basieren auf den Empfehlungen der Hochschulrektorenkonferenz „Zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten in den Hochschulen“ vom Juli 1998, die ihrerseits die Beschlüsse des Senats der Max-Planck-Gesellschaft mit dem Titel „Verfahren bei Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten in Forschungseinrichtungen der Max-Planck-Gesellschaft – Verfahrensordnung“ vom November 1997 i.d.F. von 2000 als Grundlage haben. Sie werden ergänzt durch Empfehlungen aus den „Vorschlägen zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis“ der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) vom Dezember 1998. Ebenso wurden die Richtlinien der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin (AS-Drucksache Nr. 11/2009), das Dokument „Selbstkontrolle in der Wissenschaft“ der

Universität Freiburg vom 16.12.1998, die „Regeln zur Sicherung der guten wissenschaftlichen Praxis“ der Universität Kiel zu Grunde gelegt. Formulierungen der genannten Texte sind teils unmittelbar, teils mittelbar in die folgende Richtlinie eingegangen.

Präambel

Zur Wahrnehmung ihrer Verantwortung in der Forschung und der damit unmittelbar verknüpften Aufgaben in der Lehre muss die Hochschule im gesetzlichen Rahmen Vorkehrungen treffen, mit Fällen wissenschaftlichen Fehlverhaltens umzugehen, damit sie die in sie gesetzten Erwartungen erfüllen kann und Steuermittel oder private Zuwendungen nicht zweckentfremdet werden.

Die DHBW erkennt es als ihre vornehmliche Pflicht an, auch ihren Studierenden im Studium die Grundsätze wissenschaftlichen Arbeitens und guter wissenschaftlicher Praxis zu vermitteln. Die DHBW sieht zugleich ihren Auftrag darin, die Studierenden zu Ehrlichkeit und Verantwortlichkeit in der Wissenschaft zu erziehen.

Dies geschieht üblicherweise bereits in den Einführungen in das wissenschaftliche Arbeiten im Grundstudium. Darin sollte angesichts der raschen wissenschaftlichen Entwicklung in manchen Disziplinen, zumal in solchen, deren Forschungsergebnisse kurzfristig wirtschaftlich verwertbar werden, Sensibilität auch im Hinblick auf die Möglichkeit wissenschaftlichen Fehlverhaltens vermittelt werden.

§ 1 Allgemeine Grundsätze wissenschaftlicher Arbeit

1. Geltungsbereich

Alle in der Forschung und Lehre Tätigen und Studierenden sind zur Einhaltung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis verpflichtet. Diese Regeln sollen auch fester Bestandteil des Studiums sein.

2. Allgemeine Prinzipien der wissenschaftlichen Praxis

2.1 Zu den allgemeinen Prinzipien wissenschaftlicher Arbeit gehört vor allem

- lege artis zu arbeiten
- Resultate zu dokumentieren
- alle Ergebnisse kritisch zu hinterfragen
- strikte Ehrlichkeit im Hinblick auf die Beiträge von Partnern, Konkurrenten und Vorgängern zu wahren.

2.2 Verantwortung

Alle Verantwortlichen haben durch geeignete Organisation ihres Arbeitsbereiches sicherzustellen, dass die Aufgaben der Leitung, Aufsicht, Konfliktregelung und Qualitätssicherung eindeutig zugewiesen sind und gewährleistet ist, dass sie tatsächlich wahrgenommen werden.

2.3 Aufbewahrung von Daten

Der für ein Forschungsprojekt Verantwortliche hat sicherzustellen, dass Primärdaten als Grundlage für Veröffentlichungen auf haltbaren und gesicherten Trägern zehn Jahre aufbewahrt werden. Weitergehende Aufbewahrungspflichten aufgrund gesetzlicher Bestimmungen sowie Maßnahmen zu Schutz personenbezogener Daten bleiben hiervor unberührt.

2.4 Qualität vor Quantität

Leistungs- und Bewertungskriterien für Prüfungen, Verleihungen akademischer Grade, Einstellungen, Berufungen, Vergabe von besonderen Leistungsbezügen und Mittelzuweisungen sollen so festgelegt werden, dass Originalität und Qualität als Bewertungsmaßstab stets Vorrang vor Quantität haben.

2.5 Veröffentlichungen

Als Autoren einer wissenschaftlichen Originalveröffentlichung zählen nur diejenigen, die zur Konzeption der Studien oder Experimente, zur Erarbeitung, Analyse und Interpretation der Daten und zur Formulierung des Manuskripts selbst wesentlich beigetragen und seiner Veröffentlichung zugestimmt haben.

Alle Wissenschaftler, die wesentliche Beiträge zur Idee, Planung, Durchführung oder Analyse der Forschungsarbeit geleistet haben, sollten die Möglichkeit haben, Koautoren zu sein. Mehrere Autoren wissenschaftlicher Veröffentlichungen tragen die Verantwortung für deren Inhalt stets gemeinsam. Ausnahmen sollten kenntlich gemacht werden. Personen mit kleinen Beiträgen werden in der Danksagung erwähnt.

§ 2 Wissenschaftliches Fehlverhalten

Wissenschaftliches Fehlverhalten liegt vor, wenn bei wissenschaftlichen Arbeiten vorsätzlich oder grob fahrlässig Falschangaben gemacht werden, geistiges Eigentum anderer verletzt oder sonst wie deren Forschungstätigkeit sabotiert wird. Als Fehlverhalten kommt insbesondere in Betracht:

a) Falschangaben

- das Erfinden von Daten
- das Verfälschen von Daten, z.B.
 - durch Auswählen und Zurückweisen unerwünschter Ergebnisse, ohne dies offen zu legen,
 - durch Manipulation einer Darstellung oder Abbildung;
- unrichtige Angaben in einem Bewerbungsschreiben oder einem Förderantrag (einschließlich Falschangaben zum Publikationsvorgang und zu in Druck befindlichen Veröffentlichungen)

b) Verletzung geistigen Eigentums

- in Bezug auf ein von einem anderen geschaffenes urheberrechtlich geschütztes Werk oder von anderen stammende wesentliche wissenschaftliche Erkenntnisse, Hypothesen, Lehren oder Forschungsansätze:
 - die unbefugte Verwertung unter Anmaßung der Autorschaft (Plagiat),
 - die Ausbeutung von Forschungsansätzen und Ideen, insbesondere als Gutachter (Ideendiebstahl),
 - die Anmaßung oder unbegründete Annahme wissenschaftlicher Autor- oder Mitautorschaft,
 - die Verfälschung des Inhalts,
 - die willkürliche Verzögerung der Publikation einer wissenschaftlichen Arbeit, insbesondere als Herausgeber oder Gutachter, oder
 - die unbefugte Veröffentlichung und das unbefugte Zugänglichmachen gegenüber Dritten, solange das Werk, die Erkenntnis, die Hypothese, die Lehre oder der Forschungsansatz noch nicht veröffentlicht ist;

c) die Inanspruchnahme der (Mit-)Autorschaft eines anderen ohne dessen Einverständnis;

d) die Sabotage von Forschungstätigkeit (einschließlich dem Beschädigen, Zerstören oder Manipulieren von Versuchsanordnungen, Geräten, Unterlagen, Hardware, Software, Chemikalien, Zell- und Mikroorganismenkulturen oder sonstiger Sachen oder Daten, die ein anderer zur Durchführung einer wissenschaftlichen Arbeit benötigt);

e) Beseitigung von Originaldaten, insofern damit gegen gesetzliche Bestimmungen oder disziplinarbezogenen anerkannte Grundsätze wissenschaftlicher Arbeit verstoßen wird.

Eine Mitverantwortung für Fehlverhalten kann sich unter anderem ergeben aus:

- Beteiligung am Fehlverhalten anderer,
- Mitautorschaft an fälschungsbehafteten Veröffentlichungen,
- grober Vernachlässigung der Aufsichtspflicht.

§ 3 Regelungen des Verfahrens wissenschaftlichen Fehlverhaltens

1. Ombudsperson

Der Senat der DHBW bestellt eine Ombudsperson für Fragen guter wissenschaftlicher Praxis und für den Umgang mit Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens als Ansprechpartner für Mitglieder und Angehörige der DHBW und einen Stellvertreter. Die Amtszeit der Ombudsperson und ihres Stellvertreters beträgt drei Jahre.

Die Ombudsperson hat für den Fall der Befangenheit einen Stellvertreter. Dies gilt ebenso für die Mitglieder der Kommission, die im Falle der Befangenheit ihren Stellvertreter einsetzen. Die Kommission stellt fest, ob bei einem ihrer Mitglieder die Besorgnis einer Befangenheit vorliegt.

Die Ombudsperson berät als Vertrauensperson diejenigen, die die Ombudsperson über ein vermutetes wissenschaftliches Fehlverhalten informieren. Sie prüft die Plausibilität der Vorwürfe und erstattet dem DHBW-Präsidenten jährlich Bericht.

2. Ständige Kommission

Der Senat der DHBW bestellt eine ständige Kommission zur Untersuchung von Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens. Ihr gehören an:

- drei Professoren der DHBW, i.d.R. einer davon mit Befähigung zum Richteramt sowie der Vorsitzende der Kommission für Qualitätssicherung (QSK) und ein Unternehmensvertreter
- die Ombudsperson und ihr Stellvertreter, als Gäste mit beratender Stimme.

Die Amtszeit beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Die Kommission wird auf Antrag der Ombudsperson oder eines ihrer Mitglieder aktiv. Das Verfahren vor der Kommission ersetzt nicht andere, gesetzliche oder satzungsrechtlich geregelte Verfahren.

3. Verfahren bei Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten und Sanktionen

3.1 Verfahren

Erhält die Ombudsperson Hinweise auf wissenschaftliches Fehlverhalten, so prüft sie den Sachverhalt nach pflichtgemäßem Ermessen. Kommt sie zu dem Ergebnis, dass hinreichende Verdachtsmomente für ein wissenschaftliches Fehlverhalten vorliegen, verständigt sie – unter Wahrung der Vertraulichkeit zum Schutz der informierenden und der betroffenen Person – die Kommission. Die Kommission wird auch tätig, wenn Hinweise auf wissenschaftliches Fehlverhalten unmittelbar an sie gerichtet werden.

Die Kommission hat den Sachverhalt entsprechend ihrer Möglichkeiten aufzuklären und dem DHBW-Präsidenten zu berichten. Das Verfahren bestimmt sie nach pflichtgemäßem Ermessen. Das rechtliche Gehör des/der Betroffenen ist zu wahren. Er kann – ebenso wie der

Informierende bei Gegenäußerungen – verlangen, persönlich angehört zu werden. Das Akteneinsichtsrecht der Beteiligten richtet sich nach den allgemeinen Bestimmungen.

Hält die Kommission ein Fehlverhalten mehrheitlich für nicht erwiesen, so wird das Verfahren eingestellt.

Hält sie es mehrheitlich für erwiesen, so legt sie das Ergebnis ihrer Untersuchung dem Präsidenten der DHBW mit einem Vorschlag zur Entscheidung und weiteren Veranlassung vor. Die wesentlichen Gründe für die Entscheidung der Kommission werden den Betroffenen und den informierenden Personen schriftlich mitgeteilt. Bis zum Nachweis des schuldhaften Fehlverhaltens im Sinne des § 2 sind die Angaben über die Beteiligten des Verfahrens und die bis dahin erlangten Erkenntnisse streng vertraulich zu behandeln.

3.2 Mögliche Entscheidungen und Sanktionen bei wissenschaftlichem Fehlverhalten

Ist wissenschaftliches Fehlverhalten festgestellt worden, prüfen der Dekan, die Leiter von Einrichtungen der Lehre und Forschung, der Rektor der betroffenen Studienakademie und der Präsident der DHBW die Notwendigkeit weiterer Maßnahmen zur Wahrung der wissenschaftlichen Standards sowie der Rechte aller direkt und indirekt Betroffenen. Die Ahndung wissenschaftlichen Fehlverhaltens richtet sich nach den Umständen des Einzelfalles. Ohne Anspruch auf Vollständigkeit kommen je nach Lage des Falles insbesondere folgende Maßnahmen in Frage:

arbeits- bzw. beamtenrechtliche Maßnahmen, wie insbesondere:

- Abmahnung
- außerordentliche Kündigung (einschließlich Verdachtskündigung)
- ordentliche Kündigung
- Entfernung aus dem Dienst

zivilrechtlichen Konsequenzen, wie insbesondere

- Erteilung eines Hausverbots,
- Herausgabeansprüche gegen Betroffene (etwa im Hinblick auf entwendetes Material), Beseitigungs-/ Widerrufs- und Unterlassungsansprüche aus Urheberrecht, Persönlichkeitsrecht,
- Patentrecht und Wettbewerbsrecht, Rückforderungsansprüche (etwa von Stipendien, Drittmitteln)
- Schadensersatzansprüche der DHBW oder von Dritten bei Personenschäden, Sachschäden oder dergleichen

akademischen Konsequenzen

z.B. der Entzug akademischer Grade

strafrechtliche Konsequenzen, insbesondere

Solche kommen in Betracht, wenn der Verdacht besteht, dass wissenschaftliches Fehlverhalten zugleich einen Tatbestand des Strafgesetzbuches (StGB) bzw. sonstiger Strafnormen oder Ordnungswidrigkeiten erfüllt, wie insbesondere bei

- Urheberrechtsverletzung
- Urkundenfälschung (einschließlich Fälschung technischer Aufzeichnungen)
- Sachbeschädigung (einschließlich Datenveränderung)
- Eigentums- und Vermögensdelikten (wie im Falle von Entwendungen, Erschleichung von Fördermitteln oder Veruntreuung)
- Verletzung des persönlichen Lebens- oder Geheimnisbereichs (wie etwa durch Ausspähen von Daten oder Verwertung fremder Geheimnisse)
- Lebens- oder Körperverletzung (wie etwa von Probanden und Probandinnen infolge von falschen Daten)

Ob und inwieweit in einem solchen Fall von Seiten der DHBW Strafanzeige zu erstatten ist, bleibt dem pflichtgemäßen Ermessen des Präsidenten der DHBW vorbehalten.

Unabhängig von dem vorstehend geregelten Verfahren leitet der in jeder Phase des Verfahrens unverzüglich zu unterrichtende Präsident die gebotenen beamtenrechtlichen, insbesondere disziplinarrechtlichen bzw. arbeits-, zivil- und/oder strafrechtlichen Schritte zu dem jeweils entsprechenden Verfahren ein.

3.3 Information schutzbedürftiger Dritter und/oder der Öffentlichkeit

Die Dekanate prüfen in Zusammenarbeit mit dem Rektor und Präsidenten der DHBW, ob und inwieweit andere Wissenschaftler/innen (frühere und mögliche Kooperationspartner, Koautoren, wissenschaftliche Einrichtungen, wissenschaftliche Zeitschriften und Verlage (bei Publikationen), Fördereinrichtungen und Wissenschaftsorganisationen, Landesorganisationen, Ministerien und Öffentlichkeit zu benachrichtigen sind.

§ 4 Schlussbemerkung

Die vorgenannten Grundsätze und Regelungen sind nicht abschließend.

Stuttgart, 9. August 2010



Prof. Dr. Hans Wolff